

BGer 1C_8/2014 vom 14. Juli 2014

Bundesgericht, 2014-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_8_2014

FR: TF 1C_8/2014 du 14 juillet 2014

IT: TF 1C_8/2014 del 14 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 148 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes vom 10. Mai 2010 (GOG) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat es das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der angezeigten Personen zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist damit ein Endentscheid (Art. 90 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1). Der Beschwerdeführer, der am kantonalen Verfahren als Partei beteiligt war und dessen Strafanzeige nicht mehr weiterbehandelt werden kann, ist befugt, sie zu erheben (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Bundesgericht hat mit Urteil 6B_22/2014 vom 24. April 2014 die vom Beschwerdeführer beanstandete Kostenaufgabe der Nichtanhandnahmeverfügung letztinstanzlich geschützt und dabei ausdrücklich festgestellt, dass die Einreichung des Strafantrags vom 26. November 2012 mutwillig war (E. 2). Steht aber mit diesem Bundesgerichtsurteil rechtskräftig fest, dass der Strafantrag aussichtslos und damit mutwillig war, war die Auferlegung der Kosten an den Beschwerdeführer als Privatkläger mitsamt der Begründung rechtens bzw. zutreffend und daher von vornherein weder ehrverletzend noch amtsmissbräuchlich.

E. 3

Die Beschwerde ist somit als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Dass der rechtskundige Beschwerdeführer an ihr in der Vernehmlassung vom 27. Mai 2014 festgehalten hat, nachdem er das am 2. Mai 2014 versandte Urteil 6B_22/2014 erhalten haben musste, grenzt im Übrigen an Trölererei; er wird im Hinblick auf allfällige künftige Eingaben auf Art. 42 Abs. 7 BGG aufmerksam gemacht.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.